



Benutzungsordnung der Festplatzanlage

Vorbemerkung

Die Festplatzanlage wurde nach fünfjähriger Bauzeit vom 18. bis 20.09.1987 eingeweiht und dient den Vereinen der Vereinsgemeinschaft zur Durchführung von Veranstaltungen.

Die Anlage wurde im Jahr 2007 teilweise saniert und um ein Drittel erweitert. Am 23.09.2009 wurde sie ihrer weiteren Nutzung übergeben.

§1 Zweckbestimmung

1. Die Festplatzanlage ist eine Einrichtung der Vereinsgemeinschaft Aichhalden. Sie dient grundsätzlich den Mitgliedsvereinen der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e. V. zur Nutzung und Durchführung von Veranstaltungen.

Über Ausnahmen zur Nutzung und Durchführung von Veranstaltungen durch Nichtmitglieder der Vereinsgemeinschaft Aichhalden, wie Institutionen, z. B. zugelassene Parteien oder juristische Personen, entscheidet der Verwaltungsausschuss oder die Vollversammlung der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e. V.

2. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Verwaltungsausschuss und dem Hausmeister. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit und üben als Vertreter der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e. V. das Hausrecht aus.

Die Hausordnung (Anlage 1) ist zu beachten. Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§2 Überlassung der Festplatzanlage

1. Die Festplatzanlage steht montags bis sonntags für Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Belegung der Festplatzanlage durch die Vereine wird durch einen Belegungsplan geregelt und über den Veranstaltungskalender der Gemeinde Aichhalden veröffentlicht.
3. Die Nutzung der Festplatzanlage kann zur Durchführung von Reinigungsarbeiten nach Veranstaltungen oder Arbeiten im Außenbereich eingeschränkt werden.

§3 Betrieb und Bewirtschaftung

1. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten sowie für die Einholung erforderlicher Genehmigungen.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Landesgaststättengesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Musikveranstaltungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

2. Technische Einrichtungen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit den technischen Anlagen vertraut sind. Die bestehenden Sicherheitsbestimmungen sowie die Auflagen zum Lärmschutz sind einzuhalten.
3. Die Bestuhlung ist entsprechend dem genehmigten Bestuhlungsplan vorzunehmen. Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit frei zugänglich sein.

§4 Entgeltordnung

1. Für die Benutzung der Festplatzanlage wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Haupt- bzw. Vollversammlung der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e. V.
2. Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Nutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
3. Die Abrechnung und Zahlung des Getränkezechners für Mitglieder der Vereinsgemeinschaft erfolgt nach Erhalt der Rechnung durch den Getränkelieferanten und ist spätestens 14 Tage danach fällig.

§5 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und Abwicklung nach deren Beendigung. Zur Einhaltung der Höchstbesucherzahl hat der Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Veranstalter stellt das notwendige Ordnungspersonal.
2. Die Vereinsgemeinschaft als Vermieterin haftet nicht für Schäden, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
3. Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vereinsgemeinschaft nicht, es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegen vor.
4. Der Veranstalter haftet der Vereinsgemeinschaft gegenüber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes geregelt ist.
5. Der Veranstalter stellt die Vereinsgemeinschaft Aichhalden e. V. von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zusammen mit Anlage 1 (Hausordnung) am 13.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungsordnung außer Kraft.